

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. Ho 2
"Hohenschwangau – Colomanstraße-Nord"

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwangau hat am 27. April 2020 für das Gebiet **"Hohenschwangau - Colomanstraße-Nord"** den Bebauungsplan Nr. Ho 2 "Hohenschwangau - Colomanstraße-Nord" in der Fassung vom 1. April 2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan Nr. Ho 2 "Hohenschwangau - Colomanstraße-Nord" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. Ho 2 "Hohenschwangau - Colomanstraße-Nord" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schwangau (Münchener Straße 2, 87645 Schwangau), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

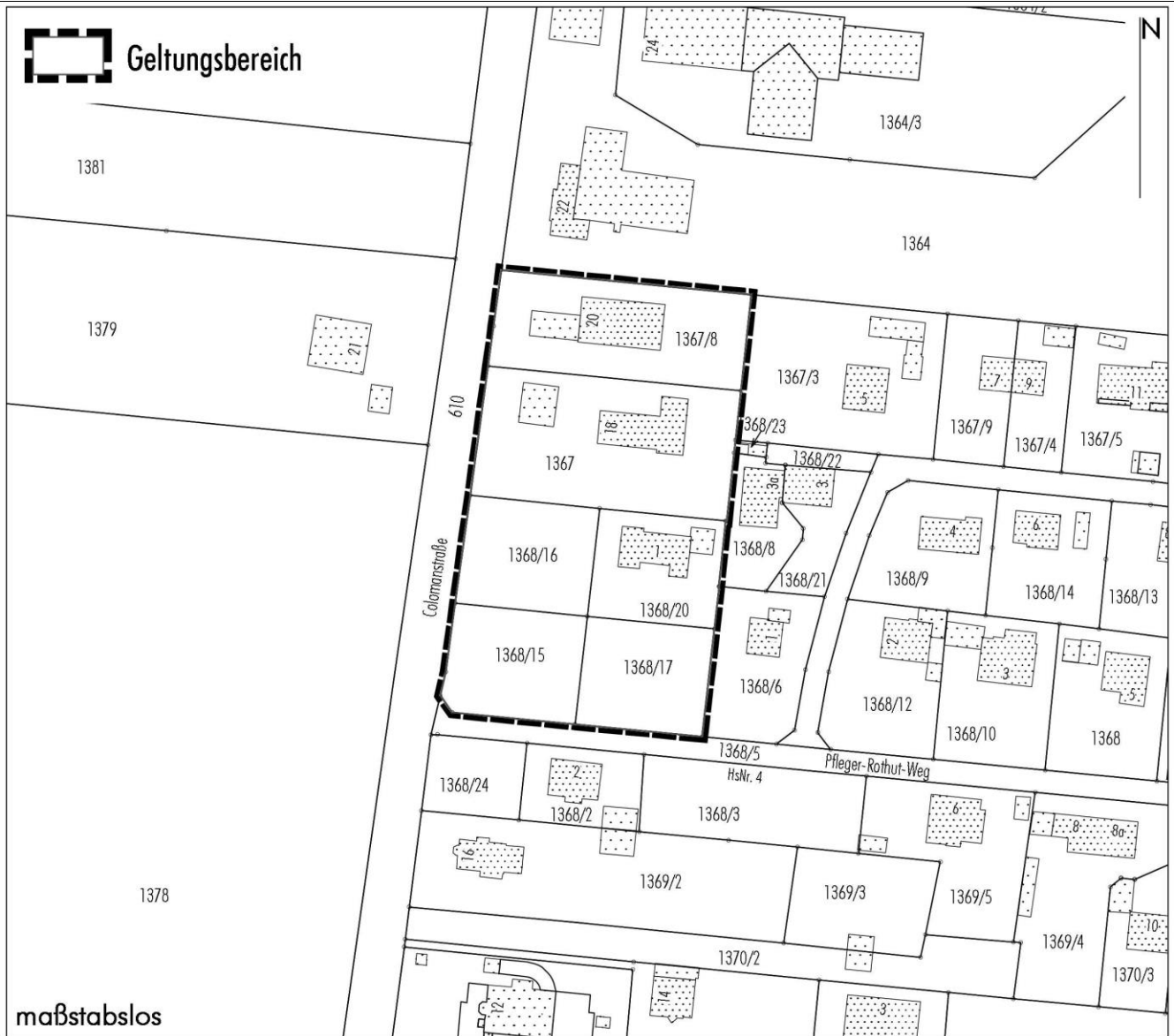
Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://gemeinde.schwangau.de/buergerservice/bauleitplanung/> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Schwangau, den 28. Juli 2020

Stefan Rinke
Erster Bürgermeister



Lageplan Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. Ho 2 „Hohenschwangau – Colomanstraße-Nord“